

FREUDENBERG e-POWER SYSTEMS

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten

Einleitung

Die Lieferanten der Freudenberg e-Power Systems GmbH (im Folgenden FEPS genannt) sind integraler Bestandteil unserer Prozesskette. Die daraus resultierenden Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Lieferanten bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen FEPS und ihren Lieferanten, und legen die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen FEPS und den Lieferanten fest, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele erforderlich sind. Sie sind Bestandteil der Qualitätspolitik und eingebunden in die Gesamtstrategie von FEPS. Die vorbehaltlose Erfüllung der Kundenerwartungen, sowie die konsequente Verfolgung der Null-Fehler-Zielsetzung verbunden mit einer fehlerfreien Anlieferqualität finden hierbei besondere Beachtung. Sie beschreiben die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Lieferanten im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Einzelne Beschreibungen dienen der Erläuterung.

Die jeweils gültige Fassung ist unter <https://www.freudenberg-eps.com/de/> veröffentlicht.

President SBU Fuel Cell Power Systems	Vice President Operations & Supply Chain	Senior Quality Manager
Dr. Manfred Stefener	Tobias Umseher	Andreas Herko

Herausgeber: Freudenberg e-Power Systems GmbH
Bayerwaldstrasse 3
81737 München

Bestätigung

Qualitätsrichtlinie für Lieferanten

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Anerkennung der vorliegenden „Qualitätsrichtlinie für Lieferanten“ gültig für alle darin beschriebenen Beschaffungsumfänge der Freudenberg e-Power Systems GmbH.

Firma: _____

Adresse:
(Firmenstempel) _____

rechtsverbindliche
Unterschrift
& Datum: _____

Name und Funktion
des Unterzeichners _____

Falls zutreffend und in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart sind Kommentare und/oder Änderungen beigefügt in der

Anlage vom: _____

Bitte füllen Sie diese Bestätigung vollständig aus und laden Sie eine unterzeichnete Version (falls zutreffend mit Anlage) in Ihr Lieferantenprofil im FEPS Lieferanten Portal unter www.freudenberg-eps.com/de/.

Die Qualitätsrichtlinie für Lieferanten wird in Deutsch und Englisch herausgegeben. Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur der Erläuterung und sind vertraglich nicht bindend. Im Zweifelsfall gilt immer die deutsche Version.

Die vorliegende „Qualitätsrichtlinie für Lieferanten“ bleibt Eigentum der Freudenberg e-Power Systems. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung

2. Verantwortung, Geltungsbereich

2.1 Ansprechpartner

2.2 Geltungsbereich

3. Qualitätspolitik und Qualitätsziele

3.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

3.2 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

3.3 Audit (beim Lieferanten)

3.4 Dokumentation, Information

4. Qualitätsvorausplanung, Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation und Mängelanzeige

4.1 Anforderung

4.2 Herstellbarkeitsbewertung

4.3 Prozessablaufplan

4.4 System FMEA

4.5 Produktionslenkungsplan

4.6 Werkzeuge, Einrichtungen, Ersatzteile

4.7 Verpackungsplanung

4.8 Rückverfolgbarkeit, Identifikation

4.9 Prüfungen, Beanstandungen und Maßnahmen

5. Beschaffungskette

5.1 Einkaufsdokumente und Spezifikationen

5.2 Verpackung und Sauberkeit

5.3 Beigestellte Produkte

6. Ergänzende Forderungen

6.1 Schulungen

6.2 Notfallmanagement

7. Lieferantenqualifikation

7.1 Lieferantenauswahl & Freigabe

7.2 Lieferantenentwicklung

8. Erstbemusterung

8.1 Anforderungen

8.2 Vorlagestufe nach PPAP bzw. PPF

8.3 Sonstige Muster

8.4 Materialdatenerfassung

8.5 Requalifikationsprüfung

9. Vertragliche Vereinbarungen

9.1 Gewährleistung und Produkthaftung

9.2 Geheimhaltung

9.3 Sonstige vertragliche Vereinbarungen

10. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften und REACH-Konformität

Konformitätserklärung (LKSG/ Supplier Code of Conduct)

11. REACH-Konformitätserklärung

12. Glossar

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

13. Anlagen und Literaturverweise

13.1 Literaturverweise

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

1. Zielsetzung

Diese **Qualitätsrichtlinie für Lieferanten** regelt die wesentlichen Qualitätsanforderungen für alle Leistungen und/oder Produkte, die für FEPS erbracht und oder geliefert werden.

Die aufgeführten Punkte stellen keine Einschränkungen der einschlägigen Regelwerke wie z.B. ISO 9001 und IATF 16949 in der jeweils gültigen Ausgabe dar.

2. Verantwortung, Geltungsbereich

2.1 Ansprechpartner

Verhandlungspartner der Lieferanten für alle vertraglichen Vereinbarungen ist FEPS - Procurement and Supply Chain Management (im folgenden SCM genannt). Kontakte zu weiteren Fachabteilungen werden von SCM koordiniert.

2.2 Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinie für Lieferanten gilt für alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Kundenanforderungen haben.

3. Qualitätspolitik und Qualitätsziele

3.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

a)

Lieferanten der unter 2.2 genannten Umfänge verpflichten sich zur permanenten Anwendung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach dem aktuellen Revisionsstand der ISO 9001 und/oder der IATF 16949.

Die Mindestanforderung ist die Zertifizierung nach der ISO 9001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft. Lieferanten für Automobil- und Serviceteile müssen nach IATF 16949 zertifiziert sein. Fehlt dieser Nachweis, so ist ein Entwicklungsplan zur Erreichung dieser Zertifizierung zu erstellen und auf Verlangen FEPS vorzulegen.

Nicht produzierende Lieferanten wie z.B. Handelsorganisationen, Importeure, Vertriebs- und Vertretungsgesellschaften etc. müssen gegenüber FEPS den Nachweis erbringen, dass der Unterlieferant welcher das Produkt für FEPS herstellt und/oder verarbeitet ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach dem aktuellen Revisionsstand der ISO 9001 und/oder der IATF 16949 anwendet.

Alle Änderungen des Zertifizierungsstatus sowie Sonderstatus-Mitteilungen gemäß IATF 16949 sind SCM unaufgefordert mitzuteilen.

Der Lieferant stellt durch eine geeignete Unternehmensorganisation sicher, dass keine Schäden an Rechtsgütern Dritter entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Produktverantwortung für die gelieferten Produkte. Hierzu kann der Lieferant einen Mitarbeiter zum „Product Safety&Conformity Representative (kurz „PSCR“) ausbilden und bestellen. Der Lieferant erbringt gegenüber SCM den Nachweis über die geeignete Unternehmensorganisation beispielsweise durch die Bekanntgabe des PSCR.

b)

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern. Es gilt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung (KVP).

Die von FEPS festgelegten Qualitäts-Zielwerte (z.B. PPM) gelten als Maximalwerte. Innerhalb dieser Maximalwerte können individuelle Qualitätsvereinbarungen zwischen FEPS und dem Lieferanten vereinbart werden. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Null-Fehler Zielerreichung.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Der Lieferant verpflichtet sich zur Mitwirkung bei qualitätsverbessernden Programmen mit den Fachabteilungen von FEPS.

- Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss auf Vorbeugung statt auf Entdeckung von Mängeln ausgerichtet sein.
- Risiken oder Abweichungen müssen durch den Einsatz von Fehlervermeidungs- und Analysemethoden (FMEA, SPC, DoE, etc.) frühzeitig erkannt, entsprechende Fehlervermeidungsmaßnahmen unverzüglich implementiert werden.

c)

Der Lieferant ist für den Einsatz geeigneter Meß- und Prüfgeräte (inklusive der Prüfsoftware) verantwortlich. Alle Mess- und Prüfgeräte sind durch ein Prüfmittelüberwachungssystem freizugeben, die Fähigkeit muss mittels einer Messsystemanalyse nachgewiesen werden.

Die Prüfmittelüberwachung und deren organisatorische Steuerung ist grundsätzlich mit einem geeigneten System durchzuführen.

Soweit FEPS dem Lieferanten Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in seine eigene Prüfmittelüberwachung bzw. Instandhaltung einbezogen werden.

Bezüglich der Wiederhol- und Vergleichbarkeit gelten die entsprechenden Anforderungen des VDA Band 5 oder AIAG Measurement System Analysis „MSA“ sowie die aktuellen DIN ISO Normen 1319 Teil1, 10012 und 17025.

An allen Mess- und Prüfgeräten ist der Nachweis des Kalibrierstatus wie folgt zu kennzeichnen:

- Prüfmittel Nummer
- Prüfmittelstatus
- Nächster Prüftermin

3.2 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Qualitätsrichtlinie verpflichten.

Für die Absicherung der Qualität von Unterlieferanten ist der Lieferant voll verantwortlich. Bei der Auswahl von Unterlieferanten muss der Lieferant die Qualitätsfähigkeit des Unterlieferanten in Form eines Qualitätsaudits nach VDA 6.3 nach dem aktuellen Revisionsstand sicherstellen. Der Lieferant ist aufgefordert nur solche Unterlieferanten bei der Vergabe von Unteraufträgen einzusetzen, die nachweislich durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert sind.

FEPS behält sich die Anforderung von Nachweisen des Qualitätsmanagementsystems von Unterlieferanten vor.

Die von FEPS geforderten Fähigkeitskennwerte wie in Punkt 4.9 b) beschrieben gelten für den Unterlieferanten verbindlich.

3.3 Audit (beim Lieferanten)

Der Begriff freigegebener Lieferant bezieht sich grundsätzlich auf den von einer Third Party zertifizierten Geltungsbereich des Zertifikates.

a)

FEPS ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Erfüllung der Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Bei Bedarf werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse vertraglich vereinbart.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

b)

Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung von FEPS seinen Unterlieferanten zu auditieren. FEPS behält sich die Durchführung eines Audits beim Unterlieferanten in Abstimmung mit dem Lieferanten vor.

c)

Lieferanten für Automobil- und Serviceteile verpflichten sich Prozessaudits durchzuführen. Diese sind nach VDA 6.3 über jeden Prozess, über alle Schichten innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Lieferanten für Produkte aus dem maritimen Bereich müssen vergleichbare Auditstandards anwenden.

d)

CQI Sonderprozesse / CQI Lieferanten-Selbstaudit:

Von Lieferanten für Automobil- und Serviceteile sind die Richtlinien der AIAG zur Absicherung spezieller Herstellprozesse sicherzustellen. Assessments sind regelmäßig im Rahmen von internen Audits gemäß den AIAG CQI Leitfäden mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Ergebnisse sowie Maßnahmenpläne aus diesen Audits sind FEPS auf Anforderung zugänglich zu machen.

Prozess mit erforderlichen Selbstaudit:

CQI-9 (Wärmebehandlung)
CQI-11 (galvanische Beschichtung)
CQI-12 (Oberflächenbeschichtung)
CQI-15 (Schweißprozesse)
CQI-17 (Weich-Lötprozesse)
CQI-23 (Kunststoff-Formprozesse)
CQI-29 (Hartlötprozesse)
CQI-30 (Gummiformteile)

3.4 Dokumentation, Information

a)

Der Lieferant fertigt, prüft und liefert nach den zuletzt gültigen Dokumenten. Dokumente von FEPS und deren Kunden sind als Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Eine Weitergabe von Dokumenten an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung durch FEPS. Die Archivierungsfrist für Dokumente mit besonderen Merkmalen beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienfertigung bei FEPS. Der Lieferant hat FEPS auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Dokumente sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist derart zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser nicht mehr möglich ist.

b)

Der Lieferant muss durch die gesamte Serienproduktion sicherstellen, dass nur Produkte an FEPS geliefert werden, die den Spezifikationen und sonstigen technischen Dokumenten sowie der vereinbarten Funktion des gelieferten Produktes voll entsprechen.

Der Lieferant gewährleistet die volle Umsetzung und Anwendung der vereinbarten Prüfungen gem. Produktionslenkungsplan sowie anderer Prüfvorgaben und Anweisungen. FEPS behält sich das Recht vor, bei gravierenden Abweichungen, Störungen oder Risiken zur Erreichung der geforderten Qualität, im Einzelfall die Prüfumfänge verbindlich festzulegen, ohne dass sich hieraus Mehrkosten für FEPS ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich bei Nichterfüllung der Fähigkeitskennwerte (Prozessfähigkeit) Störungen, Reklamationen und Ausfälle bei Kunden von FEPS ergeben, welche ursächlich auf das gelieferte Produkt des Lieferanten zurückzuführen sind.

c)

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, FEPS unverzüglich zu informieren, die vorgangsbezogenen Daten und Fakten sind entsprechend offenzulegen. Abweichungen der Ist-

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Beschaffenheit von der Sollbeschaffenheit der Produkte (Qualitätseinbrüche) sind FEPS binnen 24 Stunden einschließlich Abstellmaßnahmenplan zu melden.

d)

Jede Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte, Lieferantenwechsel oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind FEPS rechtzeitig vor Durchführung zur Prüfung anzuzeigen, sowie durch FEPS zu genehmigen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren (z.B. nach dem aktuellen VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“). Der Produktlebenszyklus ist FEPS auf Verlangen vorzuweisen.

Ein Produktionsfreigabe- bzw. PPAP Bemusterungsverfahren ist grundsätzlich durchzuführen Die Abnahmestufe ist mit der Qualitätsabteilung der beschaffenden FEPS Gesellschaft abzustimmen.

e)

Für kundenspezifische Vormaterialien und -leistungen dürfen nur von FEPS freigegebene bzw. nominierte Unterlieferanten bei der Beschaffung eingesetzt werden.

4. APQP Advanced Product Quality Planning Qualitätsvorausplanungsprozess

4.1 Anforderung

FEPS erwartet von seinen Lieferanten geeignete Qualitätsvorausplanungsmethoden (APQP) zur potentiellen Fehlervermeidung und zur kontinuierlichen Prozessverbesserung. Alle Einzelprozesse von der Entwicklung bis zur Serienfertigung sind abzudecken und abzubilden.

Bei Neuprojekten ist die Anwendung der Reifegradabsicherung (RGA) nach VDA Band aktueller Auflage oder AIAG PPAP durchzuführen, sofern mit FEPS nichts anderes vereinbart wurde.

Der APQP ist zwischen den zuständigen Abteilungen von FEPS und dem Lieferanten abzustimmen; der Fortschritt regelmässig zu überwachen. Sollte FEPS nicht an dieser Vorausplanung teilnehmen, muss der Lieferant diese eigenverantwortlich durchführen.

Im Rahmen einer Erstbemusterung muss auf Anforderung der FEPS eine Herstellbarkeitsbewertung bzw. APQP durchgeführt werden.

Weiterführende Einzelheiten hierzu sind mit der Qualitätsabteilung der beschaffenden Gesellschaft abzustimmen.

4.2 Herstellbarkeitsbewertung

In der Herstellbarkeitsbewertung muss nachgewiesen werden, dass ein Produkt gemäss Zeichnung und Spezifikation unter Serienbedingungen hergestellt werden kann.

Die Herstellbarkeitsbewertung muss in Verantwortung des Lieferanten und in Abstimmung mit der beschaffenden FEPS Gesellschaft für neue oder geänderte Produkte und Spezifikationen, Produktions- und Verfahrensänderungen oder bei größeren Volumenerhöhungen durchgeführt werden.

Insbesondere sind angegebene Toleranzen unter statistischen Gesichtspunkten sowie die Funktion und Beanspruchung des Produktes zu beachten. Weiterhin ist eine Aussage darüber zu machen, ob die Kapazität des Lieferanten die Lieferung der geplanten Stückzahlen erlaubt und die vorgesehenen Termine eingehalten werden können und die gewählte Verpackung den Erhalt der Produktqualität während Transport und Lagerung sicherstellt.

Hierzu sind geeignete Methoden anzuwenden wie z.B.:

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

- Design of Experiments (DoE)
- Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA; aktuelle Version)
- Prozessfähigkeitsanalyse (SPC)
- Checkliste Herstellbarkeitsbewertung
- Run at Rate Kapazitätsüberprüfung

Vorschläge des Lieferanten zu sinnvollen Änderungen und Ergänzungen von Zeichnungen und Spezifikationen werden von FEPS und im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung - wo möglich - umgesetzt.

Grenzmuster

Grenzmuster definieren die Qualität nicht messbarer Eigenschaften durch Erstellen eines visuellen Abnahmestandards. Grenzmuster müssen aus dem freigegebenen Serienherstellungsprozess hergestellt werden und entsprechend als Grenzmuster gekennzeichnet sein. Der jeweilige Änderungsstand und die Gebrauchsfähigkeit der Grenzmuster ist durch den Lieferanten zu gewährleisten.

4.3 Prozessablaufplan

Der Lieferant verpflichtet sich zur Erstellung eines Prozessablaufplanes in Form einer grafischen Beschreibung des gesamten Herstellungsprozess, in dem alle Arbeitsschritte, automatische Abfragen und Prüfstellen gekennzeichnet und durch Hinweise auf potentielle Probleme in der FMEA und dem Kontrollplan abgesichert sind. Die Materialkennzeichnung und der Materialfluss müssen so festgelegt werden, dass die Verarbeitung falscher Materialien oder Produkte ausgeschlossen ist.

4.4 Produkt und Prozess

FEPS verpflichtet seine Lieferanten zur systematischen Durchführung von FMEAs zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Fehlern in Produkt und Prozess. Die Produkt- und Prozess -FMEA ist kontinuierlich bezüglich der Entwicklungs- und Prozessänderungen sowie des Produkteinsatzes zu aktualisieren. Die von den FMEAs als kritisch erkannten Produktmerkmale und Prozessparameter, insbesondere die durch FEPS definierten „und vereinbarten besonderen Merkmale (special characteristics) müssen vom Lieferanten als wesentliche Merkmale in den Produktionslenkungsplan übernommen und gekennzeichnet werden.

FMEAs sind bei folgenden Gegebenheiten durchzuführen bzw. zu aktualisieren:

- Entwicklung und Produktion von neuen Produkten
- Einführung neuer Prozesse bzw. Fertigungsverfahren
- Prozessänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Qualitätsprobleme (intern wie extern)
- Standortverlagerung
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (höchsten erkannten Risiken in der FMEA zu bewerten und Risiko minimierende Maßnahmen einführen).

Weiterführende Einzelheiten sind bei Bedarf mit der Qualitätsabteilung der beschaffenden Gesellschaft abzustimmen.

4.5 Produktionslenkungsplan

Lieferanten für Automobil- und Serviceteile müssen im Produktionslenkungsplan Anweisungen zur Produkt- und Produktionsprozesslenkung, insbesondere für die besonderen (kritisch und signifikant, special characteristics) Merkmale definiert, ständig angewendet und aktualisiert werden.

Ein Produktionslenkungsplan ist vom Lieferanten während der gesamten Lebensdauer eines Produktes anzuwenden und gemäss den aktuellen Anforderungen jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, sowohl in

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

der Vorserien-, als auch in der Serienproduktionsphase; auf besondere Aufforderung auch für die Prototypenphase.

Die Vorgaben nach IATF 16949 sind einzuhalten.

Lieferanten für Produkte aus dem maritimen Bereich müssen in einem ITP (Inspektions- und Testplan) Anweisungen zur Produkt- und Produktionsprozesslenkung, insbesondere für die besonderen (kritisch und signifikant, special characteristics) Merkmale definieren, ständig anwenden, aktualisieren und freigeben lassen.

4.6 Werkzeuge, Einrichtungen, Ersatzteile

Der Lieferant muss die Beschaffung neuer oder geänderter Werkzeuge, Messgeräte und Einrichtungen so planen, dass eine termingerechte Belieferung von FEPS mit spezifikationskonformen Produkten gewährleistet ist. Werkzeuge und Produktionsmittel sind mittels einem ordnungsgemässen Instandhaltungsplanes im Zustand einer spezifikationsgerechten Produktherstellung zu halten. Soweit FEPS dem Lieferanten Produktionsmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in seine eigene Produktionsmittelüberwachung bzw. Instandhaltung einbezogen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Anschluss an die Serienlieferung FEPS weiterhin mit den bestellten Produkten zur Herstellung von Ersatzteilen für den Kunden von FEPS zu beliefern. Wenn nicht von FEPS anders vorgegeben, besteht diese Lieferverpflichtung für einen Zeitraum von 15 Kalenderjahren ab Mitteilung von FEPS über die Einstellung der Serienproduktion. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur fehlerfreien Herstellung des Produktes erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstiger Betriebsmittel für FEPS ohne zusätzliche Kosten über den Zeitraum von 15 Jahren in einem Zustand zu halten, der eine kurzfristige Wiederaufnahme der Produktion gewährleistet. Ersatzteile und Ersatzprodukte müssen mit Originalwerkzeugen gefertigt werden.

4.7 Verpackungsplanung

Auswirkungen der Verpackungsauswahl auf die Produktqualität sind, zu prüfen und so auszuwählen, dass die Produktqualität bei Lagerung und Transport nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls sind Verpackungs- und Transportversuche durchzuführen, um die Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität zu gewährleisten.

4.8 Rückverfolgbarkeit, Identifikation

a)

Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte durch die gesamte Prozesskette einschließlich Vormaterial ist vom Lieferanten im Rahmen der Grundursachenanalyse lückenlos sicherzustellen, insbesondere zur Eingrenzung schadhafter- sowie mangelbehafteter, im Umlauf und Transport befindlicher Bestände. Eine sofortige 100% Kontrolle bzw. Sortierprüfung dieser Bestände ist vom Lieferanten durchzuführen.

b)

Etikettierungen von Über- und Einzelverpackungen sind mit der Fachabteilung der beschaffenden Gesellschaft abzustimmen.

Falls nichts anderes vereinbart, gelten folgende Mindestinformationen für die Kennzeichnung der Über- und Einzelverpackung:

- Kunden-Artikelnnummer
- Kunden-Revisionsstand
- Artikelbezeichnung
- Füllmenge/Mengeneinheit
- Lieferantennamen
- Sachnummer des Lieferanten
- Wahlweise Produktions-, Versand- oder Verfallsdatum
- Chargen-Er. falls notwendig

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Zusatzinformation bei Änderungen in Signalfarbe „Achtung neuer Änderungszustand“.

Ausweichmaterial ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Der Fertigungsstand und Prüfentscheid muss an allen Fertigungslosen und Fertigungs-Teillosen erkennbar sein. Unterschiedliche Chargen sind zu trennen, eine chargenreine Anlieferung ist zu gewährleisten.

4.9 Prüfungen, Beanstandungen und Maßnahmen

a)

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.

b)

Für funktionsrelevante, besondere und kritische Merkmale ist mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen. Lieferanten für Automobil- und Serviceteile führen die Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen gemäß folgender Normen der Automobilindustrie durch: VDA Band 2, VDA Band 4 oder nach AIAG SPC

Wenn nicht anders vereinbart gelten folgende Fähigkeitskennwerte:

Mindes Anforderung für Fähigkeitswerte:

a.	Maschinenfähigkeit/Kurzzeitprozessfähigkeit	Cm/Cmk	1,67
b.	Prozessfähigkeit/Langzeitprozessfähigkeit	Pp/Ppk	1,33

Die Festlegung dieser besonderen Merkmale für die Funktion des Produktes und die Qualität der Prozesse erfolgt im Qualitätsvorausplanungsprozess. Besondere Merkmale sind als solche auf Zeichnungen, Spezifikationen oder Normen als solche ausgewiesen, oder in gesonderten Anhängen vereinbart.

c)

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht und/oder weist ein Stichprobenergebnis auf fehlerhafte Produkte hin, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethode abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. Die Prüfschärfe ist entsprechend (ggf. 100% Prüfung) zu erhöhen.

d)

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen umgehend eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Aussagefähige und von FEPS nachvollziehbare Problemlösungstechniken sind anzuwenden. Als Mindestanforderung gilt ein Bericht nach der 8-D Systematik.

Folgende zeitliche Vorgaben sind einzuhalten:

8D-Bericht bis Punkt 3 (Sofortmaßnahmen) - Mitteilung/Information an FEPS innerhalb von 24 Stunden

8D-Bericht bis Punkt 5 (Ursachenanalyse + Erstellung eines Maßnahmenplans) - Mitteilung/Information an FEPS innerhalb von 5 Tagen

Abschluss des 8D-Berichtes - Mitteilung/Information an FEPS gemäß vereinbarten Maßnahmenplans im Rahmen des 8D-Berichtes.

Der 8D Prozess wird durch FEPS validiert und durch FEPS abgeschlossen.

Im Falle von offiziellen Reklamationen (keine Hinweisreklamationen) sind Problemlösungs-Werkzeuge wie Ishikawa- Diagramm, 5Why-Methode, FMEA, FTA-Fault Tree Analysis, Flowchart etc. anzuwenden. Mitarbeiterschulungen werden nur dann als Teilmaßnahme akzeptiert, sofern diese mit einem

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Mitarbeiterschulungsnachweis und entsprechenden Schulungsunterlagen dokumentiert und FEPS als Nachweis bereitgestellt werden. FEPS erwartet durch die Korrekturmaßnahmen, dass ein Wiederauftreten des Fehlers vermieden wird. Maßnahmen zur Entdeckung des Fehlers wie zb. Poka Yoke sind zu priorisieren.

Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist FEPS unverzüglich in Kenntnis zu setzen. FEPS behält sich vor alle, in Zusammenhang mit einer Beanstandung stehenden, anfallenden Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten.

Für den entstehenden Bearbeitungsaufwand einer Reklamation belastet FEPS den Lieferanten mit € 200 pro Vorgang.

e)

FEPS beschränkt seine Wareneingangsprüfung auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der Vertragsprodukte anhand der Lieferscheindaten sowie von offensichtlichen Transport- und Verpackungsschäden. Festgestellte Mängel in einer Lieferung werden von FEPS im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, ausgefallene Teile auf Anforderung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

f)

Bei fehlerhaften Lieferungen, sind vom Lieferant unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen und Fehler dauerhaft abzustellen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). Nachgearbeitete und/oder sortierte Produktlieferungen bedürfen der schriftlichen Freigabe des verantwortlichen FEPS-Fachbereiches. Die Warenlieferung muß besonders gekennzeichnet, die Kennzeichnung klar sichtbar an der betreffenden Warenlieferung angebracht sein.

5. Beschaffungskette

5.1 Qualitätsdokumente und Spezifikationen

Liefertermine sind zu 100% einzuhalten. Die Planungsinformationen sind hierzu mit den Bedarfsstellen innerhalb FEPS abzustimmen.

FEPS stellt Spezifikationen / Lastenhefte zur Herstellung / Leistungserbringung zur Verfügung. Im Rahmen seiner Dokumentenprüfung muss der Lieferant mangelhafte oder fehlende Dokumente, welche zu einer Beeinträchtigung der fehlerfreien, bzw. termingerechten Produktherstellung bzw. -lieferung und Leistungserbringung führen können, unverzüglich FEPS rückmelden.

Der Lieferant hat Kosten für Zusatzfrachten zu erfassen und FEPS mitzuteilen.

Fertigungslos-/chargenbezogene Prüfbescheinigungen wie z.B. Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 sind beim Lieferanten zu archivieren. Die Abrufbarkeit der Abnahmeprüfzeugnisse binnen eines Arbeitstages ist sicherzustellen. Auf Anforderung sind diese Prüfbescheinigungen den Warenbegleitpapieren der entsprechenden Lieferung beizufügen.

5.2 Verpackung und Sauberkeit

Das Verpackungskonzept ist mit FEPS abzustimmen. Es sind geeignete Verpackungsmittel zu verwenden, die eine Beeinträchtigung der Produkte vermeiden und den aktuellen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen. Gleiches gilt in Bezug auf die Auswahl geeigneter Transportmethoden.

Die fertig gestellten Produkte sind ohne Verschmutzung anzuliefern, sodass eine Weiterverarbeitung durch FEPS ohne zusätzliche Maßnahmen / Nacharbeiten möglich ist. Darüber hinaus behält sich FEPS vor, für bestimmte Artikel zusätzliche Forderungen bzgl. Sauberkeit festzulegen. Die Lieferanten sind aufgefordert die Anwendung bestimmter, festgelegter Sauberkeitsforderungen zu klären. Gleiches gilt für Verpackungsmittel, insbesondere Umlaufbehälter (z.B. Gitterboxen, Kleinladungsträger etc.).

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

5.3 Beigestellte Produkte

Von FEPS beigestellte Produkte und Verpackungen sind auf Menge, Identität und visuell erkennbare Schäden zu prüfen. Fehlerhafte und/oder beschädigte Lieferungen sind FEPS innerhalb von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen. Mit den Lieferdokumenten der betroffenen Lieferung ist der Verbrauch beigestellter Liefergegenstände anzugeben.

6. Ergänzende Forderungen

6.1 Schulungen

Mitarbeiter des Lieferanten sind für die Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben zu qualifizieren und ggf. insbesondere für den jeweiligen Herstellungsprozess des Produktes von FEPS mit dem Ziel einer fehlerfreien Produktqualität gesondert fachlich zu schulen. Hierzu zählt auch zeitlich befristet eingesetztes Personal. Dafür ist ein Weiterbildungsprogramm zu erstellen, welches auch das Management mit einschließt.

6.2 Notfallmanagement

Störungen und Ereignisse mit Auswirkungen auf Produktqualität, Liefertermin, Liefermenge etc. sind sofort den Bedarfsträgern innerhalb FEPS zu melden. Eine Kopie der Mitteilung ist FEPS SCM zu übermitteln. Ein Sofortmaßnahmenplan mit Risikoeinschätzung und Sicherstellung der Teileversorgung ist der Störungsmeldung innerhalb von 24 Stunden beizufügen. Der Lieferant benennt einen einzigen und qualifizierten Ansprechpartner der SCM entsprechend der Schwere des Falles ggf. uneingeschränkt zur Verfügung steht. Das Management des Lieferanten ist in die Bearbeitung mit einzubinden.

In besonders schweren Fällen (z.B. Feldausfälle beim Kunden von FEPS), sind auf Anforderungen von FEPS ggf. unter Einbeziehung eines externen Dienstleisters spezielle Problemlösungstechniken anzuwenden. FEPS behält sich vor Sonderstatus-Einstufungen (z.B. Lieferantensperre für Neugeschäft, Controlled-Shipping etc.) nach dem Verursacherprinzip in vollem Umfang auf den Lieferanten anzuwenden. Diese können z.B. sein:

Controlled Shipping Level 1 (CS-1)

Beschreibung:

Der durch FEPS ausgelöste CS-1 Status verpflichtet den Lieferanten, zum regulären Prüf- und Kontrollprozess, zur sofortigen Inkraftsetzung eines **zusätzlichen** Inspektions-, Kontroll- und Sortierprozesses für eine spezifische und/oder spezifizierte Nichtkonformität bzw. Abweichung, einhergehend mit einer detaillierten Fehlerursachenanalyse am Standort des Lieferanten. Die Durchführung des CS-1 Prozesses erfolgt durch entsprechend auf die Maßnahmen geschultes Personal des Lieferanten.

Voraussetzungen für CS-1 Status:

- Wiederholungsfehler mit sicherheitsrelevanten Risiken bei Ein- und Verbau, Funktion etc.
- Ungenügende Prozess- und Produktkontrolle zur Vermeidung von Nichtkonformität
- Qualitätsvorfälle im Feld (Gewährleistung, Kundenzufriedenheit)
- Produktionsstillstand bei FEPS oder dem Endkunden

Controlled Shipping Level 2 (CS-2)

Beschreibung:

Im CS-2 Prozess erfolgt ein zusätzlicher Inspektions-, Kontroll- und Sortierprozess durch von FEPS beauftragte Dritte bei gleichzeitiger Weiterführung des CS-1 Prozesses. Zusätzlich werden die laufenden Maßnahmen in Form von Prozess- und/oder Produktaudits bzgl. Ihrer Wirksamkeit von FEPS oder einem von FEPS benannten Dritten überprüft.

Voraussetzungen für CS-2 Status:

- Alle Voraussetzungen CS-1 Status
- Wiederholungsfehler und/oder Versagen des CS-1 Prozesses

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Der Lieferant ist verpflichtet, den jeweiligen Standard in vollem Umfang über den vereinbarten Zeitraum anzuwenden, ebenso gehen alle FEPS diesbezüglich entstandenen Kosten zu Lasten des Lieferanten.

7. Lieferantenqualifikation

FEPS behält sich grundsätzlich eine Bewertung und Einstufung der Lieferanten mit den von FEPS festgelegten System-, Produkt- und Prozessbewertungsmethoden vor. Dies ist unabhängig vom Zertifizierungsstatus des Lieferanten

7.1 Lieferantenauswahl & Freigabe

Grundsätzlich wird für Produktionsmaterial nur mit Lieferanten ein Liefervertrag abgeschlossen, die den Status „Uneingeschränkt freigegeben“ erreicht haben.

Bei Nichterfüllung verpflichtet sich der Lieferant zur Durchführung von Verbesserungs- bzw. Abstellmaßnahmen zur Erreichung dieses Status innerhalb von 3 Monaten.

7.2 Kontinuierliche Lieferantenentwicklung & Leistungsbewertung

FEPS führt regelmässige Leistungsbewertungen seiner Lieferanten anhand eines prozessorientierten Bewertungssystems durch.

Folgende Leistungen werden hierbei bewertet:

Block 1 – Qualität

- PPM und/oder Konformität/Nichtkonformität der Lieferung
- Anzahl der Reklamationen
- Sonderstatus aufgrund von Qualitätsproblemen
- Zertifizierungen

Block 2 – Liefertreue

- Einhaltung Liefermenge gegen vereinbarte Bestellmenge
- Einhaltung Liefertermin gegen vereinbarten Termin
- Sonderstatus aufgrund von Lieferangelegenheiten

Block 3 –Service

u.a.

- Kostenverhalten (TCO = Total Cost of Ownership)
- Innovation & Engineering
- Kooperation, Zuverlässigkeit, Sonderfrachtkosten

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in den Stufen A – B – C. Lieferanten mit Einstufung B und C sind zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung des Status „A“ verpflichtet. FEPS behält sich im Rahmen seiner Lieferantenentwicklung Vor-Ort Maßnahmen mit Unterstützung des Lieferanten vor.

Alle ‚B‘ und ‚C‘ Lieferanten sind verpflichtet einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Situation vorzulegen. Ist dieser in einem gegebenen Zeitraum nicht wirksam so wird seitens FEPS ein Eskalationsstufenplan mit dem Lieferanten ausgearbeitet.

Lieferanten mit Einstufung ‚C‘ werden bis zur wirksamen Umsetzung der eingeleiteten und freigegebenen Massnahmen in den Status ‚New business Hold‘ versetzt und damit für neue Produkte gesperrt.

Ziel von FEPS ist es, dauerhaft nur mit Lieferanten der Einstufung „A“ zusammen zu arbeiten.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

8. Erstbemusterung

8.1 Anforderungen

Die Erstbemusterung zur Freigabe unter Serienbedingungen muss auf Basis der zuletzt gültigen, bzw. durch FEPS freigegebenen Zeichnung und/oder Spezifikation durchgeführt werden.

Erstmuster sind vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. In folgenden Fällen muss eine Erstbemusterung durchgeführt werden:

- Neues Produkt
- Wiederholte Bemusterung
- Änderungen am Produktdesign
- Änderungen am Material/Inhaltsstoffe
- Änderungen am Produktherstellungsprozess
- Einsatz von neuen Werkzeugen und Werkzeugteilen
- Einsatz von neuen Unterlieferanten / Lohnarbeitern
- Verlagerung der Produktionsstandorte
- Produktionsunterbrechung von länger als einem Jahr
- Nach Liefersperre aufgrund massiver Qualitätsprobleme

Die zur Abnahme vorgelegten Produkte müssen einem repräsentativen Produktionslauf entnommen werden. Für Bemusterungen gilt wie folgt:

a)

Bemusterungen für Produkte für regelmässig wiederkehrende Lieferungen (Serienlieferungen) müssen mindestens aus einer Produktionsmenge von 300 Teilen sowie einem Produktionslauf von mindestens einer Stunde bis zu drei Schichten entnommen werden.

b)

Bei Bemusterungen für projektbezogene Fertigungen geringen Umfangs (z.B. Einzelanfertigung, Kleinmengen etc.) muss die Erstbemusterungsmenge der Liefermenge des ersten Lieferloses entsprechen.

Eine Erstbemusterung im Rahmen eines Run-at-Rate Produktionslauf ist vom Lieferanten anzustreben.

FEPS prüft das Produkt vor Beginn der Serienproduktion im erforderlichen Umfang und erteilt dem Lieferanten ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen die Freigabe.

Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

8.2 Vorlagestufe nach PPAP bzw. PPF

Grundsätzlich ist vom Lieferanten, wenn nicht anders vereinbart eine Erstbemusterung nach PPAP Vorlagestufe 3 bzw. PPF in mit FEPS abgestimmten Umfang durchzuführen. Der Lieferant führt, unabhängig von der Vorlagestufe, eine eigene interne Freigabe durch und dokumentiert die Ergebnisse zu allen Forderungen. FEPS behält sich das Recht vor, die Bemusterungsunterlagen des Lieferanten bei Bedarf anzufordern .

Die PPAP bzw. PPF-Nachweise sind als solche entsprechend zu kennzeichnen und FEPS separat zu liefern. Der Produktfreigabeprozess (Produktionsprozess- und Produktfreigabe; PPAP) erfolgt entweder nach dem neusten gültigen Fassung des VDA Bandes 2 (PPF) oder nach PPAP, dem Produktionsteilabnahmeverfahren der AIAG.

FEPS behält sich in besonderen Fällen in Abstimmung mit dem Lieferanten eine Bemusterung nach Vorlagestufe 5 beim Lieferanten ausdrücklich vor.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

8.3 Sonstige Muster

Die begriffliche Benennung und die Definition der verschiedenen Musterarten sind in der Norm DIN 55 350, Teil 15 geregelt. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die an FEPS zu liefernden Muster unter Angabe ihrer Benennung (z.B. Versuchsmuster) als Separatlieferung an die anfordernde Fachabteilung der FEPS geliefert werden.

8.4 Materialdatenerfassung

Die Materialdatenerfassung ist Bestandteil der Bemusterung. Lieferanten für Automobil- und Serviceteile stellen die erforderlichen Angaben in die IMDS-Datenbank (Internationales Material Daten System) ein und FEPS kostenfrei zur Verfügung. Weiterhin sind auf Verlangen von FEPS ein Konzept zur Entsorgung bzw. Wiederverwendung vorzulegen. Lieferanten für Produkte aus dem maritimen Bereich haben unentgeltlich eine Materialdeklaration gemäß IMO Resolution MEPC.269(68) zur Verfügung zu stellen.

8.5 Requalifikationsprüfung

Alle Produkte müssen entsprechend des Produktionslenkungsplans, falls nicht anders mit FEPS vereinbart, einer jährlichen Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Basis der Requalifizierung sind die gültigen FEPS – Spezifikationen. Die Ergebnisse sind entsprechend den EMPB Unterlagen zu dokumentieren und auf Verlangen FEPS zur Verfügung zu stellen. Bei abweichenden Prüfergebnissen zum Freigabestand ist FEPS unverzüglich zu informieren incl. der aktuellen Prozessfähigkeiten.

9. Vertragliche Vereinbarungen

9.1 Gewährleistung und Haftung

Die Regelungen zur Gewährleistung und Haftung sind in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie – nachrangig – den Einkaufsbedingungen geregelt.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte den in den Produktspezifikationen aufgeführten Qualitätsanforderungen uneingeschränkt entsprechen. Er gewährleistet dies mindestens für die Dauer der gesetzlichen Frist des Empfängerlandes. Diese Frist kann nicht durch einseitige Erklärungen verkürzt werden. Der Lieferant ist zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet.

9.2 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle betriebsinternen Informationen vertraulich zu behandeln. Genauer regelt eine separate Geheimhaltungsvereinbarung, die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wird.

9.3 Sonstige vertragliche Vereinbarungen

Sonstige vertragliche Vereinbarungen, über die Qualitätsrichtlinie hinaus bleiben unberührt.

10. Beachtung von Gesetzen und Vorschriften

Konformitätserklärung

Der Lieferant sichert zu, dass er bei der Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachtet, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Bereiche Maschinensicherheit, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Umweltschutz und Arbeitsschutz. Dazu gehört auch – soweit anwendbar – das ab 1. Januar 2023 gültige Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

Alle für den Vertragsgegenstand in der Produktion des Lieferanten verwendeten Kaufteile und Stoffe müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen, die im Land der Herstellung und/oder im Land der Vertragserfüllung gelten.

Darüber hinaus sind alle Stoffe und Stoffgruppen gem. VDA 232-101 „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ im Erstmusterprüfbericht anzugeben, soweit sie in den Erzeugnissen vorhanden sind oder freigesetzt werden können. Mit Bezug auf die „End-of-Life-Vehicle“ Direktive der Europäischen Union (EU), verpflichtet sich der Lieferant des Weiteren alle Stoffe und Stoffgruppen in die IMDS Datenbank einzupflegen.

Der Lieferant wird insbesondere Verbote bei der Herstellung, Verarbeitung und Verwendung bestimmter Stoffe beachten, zum Beispiel:

- **ROHS** (EG-Richtlinie: „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht
- **ELV** (EG-Richtlinie: „Altauto-Richtlinie“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht.

Der Lieferant erkennt an, dass Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Vorschriften, insbesondere gegen Stoffverbote und -beschränkungen zu einem Mangel an den gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen führen. Der Lieferant wird FEPS von allen Ansprüchen Dritter, Aufwendungen, Kosten und Schäden freistellen, welche in Zusammenhang mit einem solchen Verstoß des Lieferanten verursacht worden sind.

11 REACH-Konformitätserklärung

Der Lieferant erkennt an, dass FEPS als Hersteller von Produkten ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne von REACH ist und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, welche REACH dem Lieferanten ausdrücklich auferlegt, oder Verhaltensweisen, welche im Hinblick auf REACH nötig sind, um innerhalb der EU entsprechende Produkte seitens FEPS zu verarbeiten, zu verkaufen oder zu vertreiben, eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere: (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maß vor zu registrieren, zu registrieren oder zuzulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die REACH-Konformität dokumentieren, (c) sicher zu stellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Produkten (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche FEPS oder ein Kunde von FEPS gegenüber dem Lieferanten angegeben/gemeldet hat, durch die entsprechende (Vor-)Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e) keine Produkte jeder Art zu verkaufen, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten ((a) bis (e) zusammen „Gewährleistungen“).

Der Lieferant erkennt ferner an, dass Verstöße gegen die vorstehenden Gewährleistungen zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder des sonstigen Produkts führen. Der Lieferant wird FEPS von allen Ansprüchen, Aufwendungen, Kosten und Schäden freistellen, welche durch den Lieferanten aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Gewährleistungen verursacht worden sind sowie FEPS bei deren Durchsetzung auf eigene Kosten unterstützen.

12. Glossar (alphabetisch sortiert)

APQP	Advanced Product Quality Planning
SCM	Procurement and Supply Chain Management
CS	Controlled Shipping

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

DoE	Statistische Versuchsplanung (<u>D</u> esign <u>o</u> f <u>E</u> xperiments)
EMPB	Erstmusterprüfbericht
FEPS	Freudenberg e-Power Systems
FMEA	Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (<u>F</u> ailure <u>M</u> ode and <u>E</u> ffects <u>A</u> nalysis)
IMDS	Internationales Material Daten System (<u>I</u> nternational <u>M</u> aterial <u>D</u> ata <u>S</u> ystem)
KLT	Kleinladungsträger
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
LC	Lead Center
MSA	Measurement System Analysis
PPAP	Produktionsteil-Abnahmeverfahren (<u>P</u> roduction <u>P</u> art <u>A</u> pproval <u>P</u> rocess)
PPF	Produktionsprozess- und Produktfreigabe
PPM	Parts Per Million
QVP	Qualitätsvorausplanungsmethoden
SPC	Statistische Prozesskontrolle (<u>S</u> tatistic <u>P</u> rocess <u>C</u> ontrol)
TS	Technische Spezifikation
VDA	Verband der Automobilindustrie

FREUDENBERG

e-POWER SYSTEMS

13. Anlagen und Literaturverweise

13.1 Literaturverweise

- Part Submission Warrant (PSW) (gemäß aktueller Ausgabe der PPAP Broschüre)
- PPAP – Dimensional Results zum PSW (gemäß aktueller Ausgabe der PPAP Broschüre)
- Deckblatt Erstmusterprüfbericht VDA (gemäß gültiger Fassung VDA Band 2)
- Formblatt Control Plan (Prüfplan, gemäß aktueller Fassung des APQP Referenzhandbuches)
- Formblatt Fehler-Möglichkeiten-und Einfluss-Analyse (FMEA, gemäß aktueller Fassung des APQP Referenzhandbuches)
- Datenblätter zur Angabe von Inhaltsstoffen in Zukaufteilen (gemäß gültiger Fassung VDA Band 2)